Ausführungsbestimmungen

zum

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

gültig ab 01. August 2018

beschlossen durch den Gemeinderat am 08. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Geltungsbereich ... 3

§ 1 Allgemeines ... 3

II. Allgemeine Bestimmungen ... 3

§ 2 Qualitätsanforderungen ... 3

III. Betreuungsbeiträge ... 4

§ 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens ... 4

§ 4 Gesuch ... 4

§ 5 Anspruchshöhe ... 4

§ 6 Neuberechnung ... 5

§ 7 Zahlungen ... 5

IV. Schlussbestimmungen ... 5

§ 8 Vollzug ... 5

§ 9 Inkrafttreten ... 5

Anhang I ... 6

1. Höhe der Betreuungsbeiträge an Früh- und Spätstundenbetreuung, Tagesfamilien und Kindertagesstätten (in %) ... 6
2. Höhe des Betreuungsbeitrages an den Mittagstisch ... 6

Anhang II ... 7

Auszug aus dem aargauischen Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SAR 837.200) ... 7

Der Gemeinderat Hägglingen beschliesst, gestützt auf § 14 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 24. November 2017 nachstehende Ausführungsbestimmungen:

I. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

[1] Die Ausführungsbestimmungen betreffen folgende Angebote der Tagesbetreuung, in denen Kinder regelmässig tagsüber betreut werden:

a) Frühbetreuung: Die Frühbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern vor Beginn der Schulbeginn (Blockzeiten).
b) Spätnachmittagsbetreuung: Die Spätnachmittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern nach Schulende (Blockzeiten).
c) Randstundenbetreuung: Die Randstundenbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Schulkindern für die unterrichtsfreie Zeit während den Blockzeiten.
d) Mittagstische: Mittagstische sind Einrichtungen, die Betreuung und Verpflegung für Schulkinder während der Mittagszeit anbieten.
e) Tagesfamilien: Tagesfamilien betreuen Kinder tagsüber im eigenen Haushalt.
f) Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Horte usw.): Kindertagesstätten sind Einrichtungen, die regelmässig an mindestens 5 halben Tagen in der Woche geöffnet sind und mehr als 5 Plätze anbieten.

[2] Nicht unter diese Ausführungsbestimmungen fallen:

a) die Kinderbetreuung durch Verwandte und durch Personen ohne Erwerbsabsicht (z.B. Nachbardienste).
b) die Kinderbetreuung in sozialen Einrichtungen gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (z.B. Tagesbetreuung in Kinderheimen und Internaten).
c) die schulergänzende Betreuung in anerkannten privaten Tagesschulen mit integriertem Betreuungskonzept.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Qualitätsanforderungen

[1] Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote in der Gemeinde Hägglingen gelten die Qualitätsstandards des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse).

[2] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist.

[3] Die Gemeinde Hägglingen überprüft regelmässig, ob die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Die Sicherstellung kann durch externe Fachstellen (wie z.B. den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst) gewährleistet werden.

III. Betreuungsbeiträge

§ 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

[1] Die Ermittlung des massgebenden Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen über die Individuelle Prämienverbilligung gemäss § 6 des aargauischen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SAR 837.200).

[2] Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und überprüft.

[3] Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

[4] Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

[5] Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden oder an einem Arbeitsintegrationsprogramm des Sozialdienstes teilnehmen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

[6] Familien mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Kriterien für die soziale Indikation sind eine physische oder psychische Überbelastung des betreuenden Elternteils, medizinische Gründe oder Gründe, die mit der Integration des zu betreuenden Kindes in Zusammenhang stehen.

§ 4 Gesuch

[1] Das Gesuch enthält die notwendigen Angaben wie Vertrag des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbspensum (Arbeitsvertrag) und über Beiträge des Arbeitgebers sowie die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

[2] Mit dem Gesuch ist der Gemeinde Hägglingen die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten (steuerbares Einkommen, Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 5 Anspruchshöhe

[1] Der Gemeinderat legt die Grenzbeträge fest. Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Hägglingen an die Angebote der Früh-, Spätnachmittags- und Randstundenbetreuung, Tagesfamilien und Kindertagesstätten ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten. Die Grenzbeträge und die prozentualen Abstufungen sind im Anhang geregelt.

[2] Die Mahlzeiten am Mittagstisch werden für beitragsberechtigte Kinder mit einem fixen Betrag vergünstigt. Der Beitrag ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 6 Neuberechnung

[1] Erhöhen sich die Berechnungsfaktoren (Einkünfte, Abzüge, Vermögen, usw.) um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dies zu melden und eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages durchführen zu lassen.

[2] Eine Neuberechnung des Betreuungsbeitrages kann bei einer Reduktion der Berechnungsfaktoren um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verlangt werden.

[3] Die Anpassung des Betreuungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

§ 7 Zahlungen

[1] Die Erziehungsberechtigten müssen mit den Leistungserbringern die Art und den Umfang der Betreuung, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen schriftlich vereinbaren.

[2] Die Betreuungsbeiträge werden in der Regel nach Ablauf eines Schulsemesters ausbezahlt. Dafür haben die Erziehungsberechtigten die Rechnungen des Leistungserbringers der Gemeinde Hägglingen einzureichen. In begründeten Fällen können abweichende Auszahlungstermine bewilligt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Vollzug

Der Sozialdienst und die Abteilung Finanzen der Gemeinde Hägglingen sind mit der operativen Umsetzung beauftragt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 01. August 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 08. Januar 2018

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Sig. Urs Bosisio, Gemeindeammann

Sig. Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin

Anhang I

1. Höhe der Betreuungsbeiträge an Früh- und Spätstundenbetreuung, Tagesfamilien und Kindertagesstätten (in %)

Der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Hägglingen ist ein prozentualer Anteil an den effektiven Betreuungskosten. Die Höhe der Betreuungsbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Grenzbetrag Massgebendes Einkommen	**Betreuungsbeiträge**			
	Früh- / Spät-stundenbe-treuung	**Randstun-denbetreuung**	**Tages-familien**	**Kinderta-gesstätten**
von Fr. 0.00 bis Fr. 20'000.00	30 %	100 %*	30 %	30 %
von Fr. 20'000.00 bis Fr. 40'000.00	20 %	100 %*	20 %	20 %
von Fr. 40'000.00 bis Fr. 60'000.00	10 %	100 %*	10 %	10 %
ab Fr. 60'000.00	0 %	100 %*	0 %	0 %

* Gilt für die Randstundenbetreuung an der Primarschule am Maiengrün.

2. Höhe des Betreuungsbeitrages an den Mittagstisch

Grenzbetrag Massgebendes Einkommen	**Betreuungsbeiträge**
	Mittagstisch inkl. Betreuung
von Fr. 0.00 bis Fr. 20'000.00	Fr. 7.00 pro Mahlzeit
von Fr. 20'000.00 bis Fr. 40'000.00	Fr. 7.00 pro Mahlzeit
von Fr. 40'000.00 bis Fr. 60'000.00	Fr. 7.00 pro Mahlzeit
ab Fr. 60'000.00	Fr. 0.00 pro Mahlzeit

Anhang II

Auszug aus dem aargauischen Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG; SAR 837.200)

§ 6 Anspruch auf Prämienverbilligung; Grundsätze

[1] ….

[2] Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.

[3] Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden,
f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

[4] Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

[5] Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.